

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Abt & Hackerschmied GbR
„HIGH AND SAFE“
Stand: 01.10.2022**

1. Reichweite

Für alle unsere (Abt & Hackerschmied GbR) -auch künftigen- Rechtsbeziehungen mit unseren Auftraggebern, Mietern und Teilnehmern sind ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Einkaufs-, Verkaufs-, Miet-, oder Lieferbedingungen des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers sind für uns nicht maßgebend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer erkennt die alleinige Geltung unserer Geschäftsbedingungen mit der Erteilung, spätestens mit der Ausführung des Auftrages, mit Abgabe der Mietofferte, spätestens mit Übernahme der Mietsache, oder mit Übermittlung seines Schulungsverlangens, spätestens mit erster Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung, an, auch wenn er sich hierbei auf eigene Bedingungen bezieht. Unsere Annahme des Auftrages, der Mietofferte oder des Schulungswunsches und/oder unser Eintritt in die entsprechende Leistungserbringung bedeuten keine Zustimmung zu den Bedingungen des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Geschäftsbedingungen modifizierende Klauseln in Aufträgen, Mietofferten, Schulungsverlangen und/oder Bestätigungsschreiben des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote/Aufträge/Mietofferten/Schulungsverlangen/Vertragsschluss

Unsere Angebote an potentielle Auftraggeber, Mieter und Teilnehmer sind unverbindlich und kostenlos. An uns gerichtete Aufträge, Mietofferten und Schulungsverlangen sind nur wirksam, wenn sie mit einer Mindestbindungsfrist von 14 Tagen schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. In unserer Entscheidung über die Annahme von Aufträgen, Mietofferten und Schulungsverlangen sind wir frei. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Telefax (+49 (0) 2191 292080) oder E-Mail (info@highandsafe.de) genügt. Dabei werden wir unmittelbar und ausschließlich durch unsere geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Etwaige mündliche und/oder schriftliche Erklärungen dritter, in unserer Sphäre tätig werdender Personen, auch leitender Mitarbeiter, gegenüber Auftraggebern, Mietern und Teilnehmern, gelten nicht für oder gegen uns. Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer verpflichtet sich, uns sämtliche von uns zur Vertragserfüllung benötigten Informationen, Inhalte, technischen Daten und/oder Voraussetzungen im Rahmen seines Auftrages, seiner Mietofferte oder seine Schulungsverlangens mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so gehen Zusatzaufwendungen, die durch eine fehlende Mitteilung dieser Informationen, Inhalte, technischen Daten und/oder Voraussetzungen entstehen, zu Lasten des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers.

3. Vergütung/Mietzinsen/Schulungsgebühren

Sofern und soweit in Angeboten nicht enthalten oder vertraglich nicht anders geregelt, gelten unsere in den jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preislisten enthaltenen Vergütungssätze, Mietzinsen und Schulungsgebühren als vereinbart. Fehlt es an Preislisten oder diesen an der Bepreisung einzelner Leistungen, gelten die ortsüblichen und angemessenen Preise als vereinbart.

4. Zahlung

Vergütungen, Mietzinsen und Schulungsgebühren, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sind sofort bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzüge/Skonti binnen 14 Tagen an uns zahlbar. Wir sind berechtigt, Anzahlungen oder Vorkasse zu verlangen. Zahlungen per Scheck und/oder Wechsel akzeptieren wir nicht. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes auf unseren Geschäftskonto maßgeblich. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir ab dem 15. Tag nach Rechnungsstellung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden behalten wir uns vor. Auftraggeber, Mieter und Teilnehmer können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn ihre jeweilige Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Stornierung von Verträgen/Schadensersatz

Die Stornierung (Kündigung vor Leistungs-, Miet- oder Schulungsbeginn) eines mit uns geschlossenen Vertrages durch den Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer bedarf der Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Im Falle der Stornierung reduzieren sich die vertraglich vereinbarte Vergütung, der vertraglich vereinbarte Mietzins bzw. die vertraglich vereinbarte Schulungsgebühr zum Zwecke des Schadensersatzes bei einer Stornierung bis 60 Tage vor Vertragsbeginn um 100 % und bei einer Stornierung bis 10 Tage vor Vertragsbeginn um 50 %. Im Falle einer späteren Stornierung sind 100 % der vertraglich vereinbarten Vergütung als Schadensersatz zu zahlen. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer nachweist, dass uns kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6. Auftragsarbeiten

Wir sind berechtigt, uns in Auftrag gegebene Leistungen nach unserer Wahl selbst zu erbringen oder die Erbringung derselben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Der Auftraggeber hat alles seinerseits Erforderliche zu veranlassen, damit wir und/oder die von uns mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten die vertragsgemäß vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und störungs- sowie unterbrechungsfrei durchführen können. Der Auftraggeber hat uns und/oder dem von uns mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten während des gesamten vereinbarten Leistungszeitraums insbesondere ungehinderten Zutritt zu allen mit der Erbringung der Leistung in Zusammenhang stehenden Flächen und Räumen sowie ungehinderten Zugriff auf alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gegenstände zu gewähren. Das Risiko, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen und/oder aufgrund von Entscheidungen Dritter die Flächen und Räume von uns und/oder dem von uns mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden können bzw. auf die Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig zugegriffen werden kann

bzw. Leistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass wir oder von uns mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte hierfür ursächlich sind.

7. Leistungszeiten

Haben wir mit dem Auftraggeber Termine und/oder Zeiten für Beginn, Durchführung und/oder Fertigstellung der uns in Auftrag gegebenen Leistungen vereinbart oder dem Auftraggeber solche einseitig zugesagt, besitzen dieselben nur Richtwertcharakter und sind unverbindlich. Gleichwohl werden wir unsererseits alles Erforderliche veranlassen, um die uns in Auftrag gegebenen Leistungen innerhalb eines solchen Rahmens zu erbringen.

8. Abrechnung

Uns in Auftrag gegebene Leistungen werden unbeschadet der tatsächlichen Arbeitszeit der eingesetzten Arbeitskräfte unmittelbar und ausschließlich nach Tagessätzen abgerechnet. Jeder Tagessatz umfasst die maximal 10-stündige Tätigkeit einer eingesetzten Arbeitskraft inklusive Pausen. Werden mehr als 7 Arbeitskräfte eingesetzt, handelt es sich bei jeder 8. Arbeitskraft um eine zuschlagspflichtig Leitungskraft. Ausnahmsweise ist die Abrechnung uns in Auftrag gegebenen Leistungen nach Halbtagesätzen möglich, sofern und soweit dies vor Beginn der Leistungserbringung in Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird, vertraglich vereinbart worden ist. Fällt die Leistungserbringung -auch nur teilweise- in die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, so wird ein 50 %iger Zuschlag auf den gesamten Tagessatz fällig. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Erbringung der Leistung vor 02:00 Uhr beendet werden kann.

9. Überlassung von Mietgegenständen/Untersuchungs- und Rügepflicht

Wir stellen dem Mieter die jeweils gemieteten Gegenstände an unserem geschäftlichen Hauptsitz in 42855 Remscheid zu unseren jeweils maßgeblichen Öffnungszeiten in einem zu dem jeweils vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der jeweils vereinbarten Mietzeit bereit. Den Transport der gemieteten Gegenstände schulden wir, sofern und soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, nicht. Der Mieter ist verpflichtet, die von uns vermieteten Gegenstände bei Überlassung auf Vertragsgemäßheit, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und uns etwaige Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Zustand, etwaige Unvollständigkeiten sowie etwaige Mängel unverzüglich in Schriftform anzuzeigen, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gelten die gemieteten Gegenstände als vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, es sei denn, dass ein etwaiger Mangel der gemieteten Gegenstände für den Mieter bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solch etwaiger Mangel später, so muss der Mieter die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung desselben in Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird, nachholen. Erfolgt dies nicht, so gelten die gemieteten Gegenstände auch in Ansehung eines solch etwaigen Mangels als mangelfrei.

10. Mängel an gemieteten Gegenständen/Nachbesserung

Sind von uns vermietete Gegenstände im Zeitpunkt ihrer Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein im Zeitpunkt ihrer Überlassung vorhandener Mangel später, so kann der Mieter bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels Nachbesserung verlangen, es sei denn, dass der Mieter den Mangel selbst verursacht hat. Zur Nachbesserung sind wir nach eigener Wahl durch Reparatur des gemieteten Gegenstandes oder durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes berechtigt. Der Mieter kann die Durchführung der Nachbesserung nur in den Grenzen der jeweils vereinbarten Mietzeit verlangen. Wir können die Durchführung der Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Mieter abhängig machen, wenn die Nachbesserung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich die gemieteten Gegenstände im Ausland befinden. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

11. Minderung/Kündigung/Schadenersatz wegen Mängeln an gemieteten Gegenständen

Minderungs- und oder Kündigungsrechte nach Maßgabe der §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB stehen dem Mieter nur zu, wenn unser Versuch einer Nachbesserung zweimal erfolglos geblieben ist oder wir die Nachbesserung mangels Kostenübernahme durch den Mieter abgelehnt haben. Unterlässt der Mieter die Anzeige eines Mangels der gemieteten Gegenstände oder zeigt uns der Mieter einen solchen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung desselben in Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird, an, kann der Mieter aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn uns der Mieter den Mangel zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung in den Grenzen der jeweils vereinbarten Mietzeit jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder nicht unverzüglichen Anzeige eines Mangels der gemieteten Gegenstände ist uns der Mieter zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Ein Mitverschulden des Mieters an einem Mangel der gemieteten Gegenstände schließt dessen Kündigungsrecht aus. Haben wir dem Mieter mehrere Gegenstände überlassen, ist dieser zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Mietgegenstandes nur berechtigt, wenn die Gegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vereinbarte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

12. Behandlung von Mietgegenständen während der Mietzeit

Bei den von uns vermieteten Gegenständen handelt es sich ausnahmslos um solche für den professionellen Bedarf. Diese Gegenstände dürfen in der Sphäre des Mieters unmittelbar und ausschließlich durch einschlägig technisch geschulte Personen gehandhabt und zum Einsatz gebracht werden. Der Mieter hat die gemieteten Gegenstände pfleglich zu behandeln und alle in den Grenzen der jeweils vereinbarten Mietzeit etwa notwendig werdenden Instandhaltungsarbeiten unmittelbar und ausschließlich durch uns fachgerecht durchführen zu lassen.

Eigene Maßnahmen zur Instandhaltung der gemieteten Gegenstände sowie die dahingehende Beauftragung Dritter sind dem Mieter untersagt. Dies gilt auch für jeden sonstigen Eingriff in die gemieteten Gegenstände, insbesondere für die Öffnung von Motoren. Herstellerseits oder von uns an den gemieteten Gegenständen angebrachte Typenschilder, Kennzeichen und/oder Markierungen darf der Mieter nicht unkenntlich machen oder entfernen. Verursacht der Mieter Mängel an den gemieteten Gegenständen, hat er diese unmittelbar und ausschließlich durch uns fachgerecht auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Eigene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung an den gemieteten Gegenständen sowie die dahingehende Beauftragung Dritter sind dem Mieter untersagt. Übersteigen die Kosten einer solchen Mängelbeseitigung den Wert des Mietgegenstandes im Einzelfall, so hat der Mieter uns den Wiederbeschaffungswert, gegebenenfalls abzüglich des Restwertes, zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche in diesem Zusammenhang behalten wir uns vor.

13. Überschreitung der vereinbarten Mietzeit

Jede Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird. Droht die Mietzeit überschritten zu werden, so hat der Mieter uns hierüber unverzüglich in Schriftform, der auch durch Telefax oder E-Mail genügt wird, zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs der gemieteten Gegenstände durch den Mieter führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden Tag der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Mietzeit hat der Mieter uns eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des ursprünglich vertraglich vereinbarten Tagesmietzinses zu zahlen. Können wir unseren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Rückgabe der gemieteten Gegenstände nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten nachkommen, so ist der Mieter uns in vollem Umfang zum Schadensersatz verpflichtet, der auch etwaige Regressforderungen Dritter beinhalten kann. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleiben vorbehalten.

14. Rückgabe von Mietgegenständen

Die jeweils gemieteten Gegenstände sind uns vom Mieter spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit an unserem geschäftlichen Hauptsitz in 42855 Remscheid zu unseren jeweils maßgeblichen Öffnungszeiten vollständig, sauber, geordnet und in mangelfreiem Zustand zurückzugeben. Wir behalten uns die eingehende Prüfung sämtlicher zurückgegebener Mietgegenstände vor, weshalb unsere etwa rügelose Entgegennahme nicht als Bestätigung der Vollständigkeit und/oder Billigung des Zustandes derselben gilt.

15. Haftungsbeschränkung

Vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer gegen uns nur dann zu, wenn solche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haften wir darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines unserer einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Soweit gesetzlich möglich, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den einfachen Vertragswert beschränkt. Die Haftung für gesetzlich zwingend vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftungen (z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz), die Haftung aus der Übernahme einer Garantie sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

16. Verpflichtung zum Haftungsausschluss

Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer ist verpflichtet, eine inhaltlich der vorstehenden Haftungsbeschränkung entsprechende Regelung mit seinen Vertragspartnern -auch für deliktische Ansprüche- zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Sofern und soweit wir infolge eines Verstoßes des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers gegen diese Verpflichtung seitens dessen Vertragspartnern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollten, sind wir seitens des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers von solchen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

17. Versicherung

Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer ist gehalten, eine in ihrer Höhe ausreichende Versicherung gegen Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis eintreten können, abzuschließen. Diese muss je nach Art des Vertragsverhältnisses auch die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände, die für uns tätig werdenden Mitarbeiter und die von uns zur Verfügung gestellten Räume inklusive deren Einrichtung einschließen sowie die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers umfassen. Vereinbaren wir mit dem Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer, dass wir die jeweils maßgebliche Versicherung abschließen, hat der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer uns die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernehmen wie den Abschluss der Versicherung nicht, hat uns der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

18. Geheimhaltung/Datenschutz

Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer ist zeitlich unbeschränkt zu streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse verpflichtet, die er anlässlich des jeweiligen Vertragsverhältnisses von uns oder unseren Mitarbeitern erhält. Er darf uns Dritten gegenüber weder als Referenz nennen, noch ihm im Rahmen der Erfüllung unserer jeweiligen vertraglichen Pflichten bekanntwerdende Daten, Umstände und/oder Vorkommnisse Dritten gegenüber offenbaren. Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung zur unbeschränkten Verschwiegenheit auch von ihm herangezogenen Dritten aufzuerlegen. Der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten gemäß § 33 BDSG zu ihm speichern.

19. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen Anwendung.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, soweit nach der Art des jeweiligen Vertragsverhältnisses möglich, unser geschäftlicher Hauptsitz in 42855 Remscheid. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in 42855 Remscheid zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Auftraggebers, Mieters oder Teilnehmers Klage zu erheben.

21. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der mit dem Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer geschlossene Vertrag in ihrem sonstigen Bestand nicht berührt. Auftraggeber, Mieter und Teilnehmer verpflichten sich in diesem Fall auf unser Verlangen ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen oder des mit dem Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer geschlossenen Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, Mieter oder Teilnehmer auf unser Verlangen, diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.